

Braunschweig von Seiten des Ministeriums zur Annahme vorgelegt worden ist. Es ist wenigem Zweifel unterworfen, daß das Gesetz von den Kammern im Wesentlichen unverändert angenommen werde, und sich so die von mir October a. c. ausgesprochenen frohen Hoffnungen verwirklichen.

Der Entwurf ist nach den Grundsätzen ausgearbeitet, welche der Bundesbeschluß vom 9. Novbr. 1837 aufstellte. Schriften, musikalische Compositionen u. s. w. dürfen ohne Genehmigung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweise von Neuem abgedruckt oder auf irgend eine Weise vervielfältigt werden; auch dürfen ohne solche Genehmigung aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

Nicht verboten ist die Aufnahme einzelner Stellen aus solchen Werken, oder die Aufnahme einzelner Musikstücke in kritische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen und Schulgebrauche.

Dieser Schutz dauert 30 Jahre, und beginnt mit dem auf den Tod des Verfassers folgenden Kalenderjahre, falls sich der Verfasser genannt hat. Falls sich der Verfasser nicht genannt hat, oder die Herausgabe erst nach seinem Tode veranstaltet wird, mit dem folgenden Jahre nach dem Erscheinen.

Die öffentliche Aufführung eines musikalischen nicht durch den Druck bekannt gemachten Werkes ist ohne Genehmigung des Verfassers oder seiner Rechtsnachfolger weder im Ganzen noch im Einzelnen gestattet. Dieses Recht erlischt nach 10 Jahren nach dem Tode des Verfassers.

Der Uebertreter dieses Gesetzes verfällt, wenn der Verletzte Antrag stellt, in eine Strafe von 10 bis 1000  $\mathfrak{R}$ , und hat den Berechtigten vollständig zu entschädigen. Die Entschädigung wird, wenn nicht ein größerer Schaden nachgewiesen wird, auf den Verkaufswert von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe richterlich bestimmt; bei unbefugter musikalischer Aufführung erhält der Beschädigte die ganze Einnahme der Aufführung als Entschädigung.

Jene Strafe trifft auch diejenigen, welche ein innerhalb oder außerhalb des deutschen Bundesgebietes widerrechtlich vervielfältigtes Werk wissentlich verkaufen oder zum Verkaufe halten, und sie haften auch für die Entschädigung solidarisch mit den Contravenienten.

Der Schutz dieses Gesetzes soll den in den andern Staaten erscheinenden Werken in dem Maße zu theil werden, als die Gesetzgebung dieser Staaten den im Herzogthum erscheinenden Werken gleichen Schutz gewährt.

Auf diese Weise wird nunmehr für die Folgezeit nicht bloß der bislang zwar schon gesetzlich verboten gewesene, aber von den Gerichten irrigerweise als nicht verboten angenommene Nachdruck von Musikalien nicht mehr geduldet werden, sondern es werden auch die frühern Nachdrucke nicht mehr verkauft werden können.

Leipzig, den 20. Decbr. 1841.

Friedr. Hofmeister.

### Rossini's Stabat mater betreffend.

Nachstehend das Urtheil des Pariser Zuchtpolizeigerichtes in Sachen Troupenas c. Aulagnier, die Streitigkeit wegen des Eigenthumsrechtes am Stabat mater von Rossini betreffend. Die neben dem Original stehende deutsche Uebersetzung gelte nur als ein Versuch; jede Nation hat in ihrer Gerichtssprache Ausdrücke, deren Begriff sich nur schwer und unvollkommen in andern Sprachen wiedergeben läßt.

Fr. Hofmeister.

Le Tribunal rend le jugement suivant:

Attendu, que le sieur Troupenas se prétend propriétaire d'un Stabat, composé par Rossini; qu'il dit avoir été contrefait par MM. Schlesinger et Aulagnier, ce dernier se prétendant aussi propriétaire de ce même Stabat; —

Attendu, qu' Aulagnier ne se borne pas à une allégation, mais appuie ses prétentions de documents, qui méritent un examen sérieux; qu'en cet état la question de propriété est une question préjudicielle qui domine le procès non seulement quant au fond, mais encore quant aux fins de non recevoir, et aux moyens tirés, soit du défaut de l'édition, ou publication de la part du prévenu, soit du défaut de dépôt de la part de Troupenas; —

Attendu, que cette question préjudicielle n'est pas de la compétence du tribunal de police correctionnelle, qui ne peut connaître d'intérêts privés, qu'alors qu'il y a au délit préalablement constaté, ce qui n'a pas lieu dans la cause; dans laquelle, au contraire, la question civile doit être jugée avant du tout, puisque de sa décision il peut résulter qu'il n'y a pas de délit, ce qui aurait lieu en effet si Aulagnier est reconnu propriétaire; —

Par ces motifs le tribunal surseoit à statuer, tous droits et moyens réservés, et à cet effet continue la cause au mois, réservé également les dépens.

(Le jugement est textuellement copié sur la grosse.)

Das Tribunal fällt folgendes Urtheil:

Da Hr. Troupenas behauptet, Eigenthümer eines von Rossini componirten Stabat mater zu sein, welches ihm, wie er sagt, von den Hrn. Schlesinger und Aulagnier nachgedruckt worden sei, welcher Letztere ebenfalls behauptet, Eigenthümer desselben Stabat zu sein; —

Da ferner Aulagnier sich nicht bloß auf einen angeführten Beweisgrund beschränkt, sondern seine Ansprüche auf Documente stützt, welche alle Beachtung verdienen, so daß bei diesem Stand der Sache die Frage, das Eigenthumsrecht betreffend, zur Präjudizfrage wird, welche den Prozeß entscheidet, sowohl in Bezug auf die Vorausklage als auch auf die Einwendungen des Beklagten und dessen beigebrachte Beweisgründe — (sei es nun, daß von Seiten des Angeklagten ein Fehler bei der Herausgabe oder Veröffentlichung begangen worden sei — sei es, daß Troupenas bei Deponirung des Werks nicht nach Ordnung verfahren wäre); —

In Betracht endlich, daß die Entscheidung dieser Präjudizfrage nicht vor das Zuchtpolizeigericht gehört, welches nur dann verlegte Interessen kennt, wenn ein begangener Frevel vorher wirklich erwiesen ist, — was bei diesem Rechtsfall nicht stattfindet, bei dem in Gegentheile die Civilfrage vor allem Andern entschieden werden muß, da aus dem über sie gesprochenen Urtheil hervorgehen kann, daß kein Verbrechen begangen worden (so würde es sich wirklich verhalten, wenn Aulagnier als Eigenthümer anerkannt würde); —

So schiebt das Tribunal, aus diesen Gründen, die Entscheidung auf, alle Rechte und Beweismittel vorbehaltend. Der Prozeß geht noch diesen Monat seinen Gang fort, die Kosten gleichfalls vorbehalten.

(Wörtlich nach der vidimirten Copie.)